

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
<b>STELLUNGNAHME</b> <b>16/240</b>
A14, A04

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

zu Frage 1)

Der Jugendarrest soll den jugendlichen Straftätern die Sanktionen vor Augen führen, die ihnen bei wiederholten Gesetzesverstößen drohen. Dazu zählt insbesondere die Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe (Arrest).

Der Arrestvollzug soll den straffälligen Jugendlichen verdeutlichen, dass ein weiterer Verstoß gegen geltende Gesetze bestraft wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf greift diese Absicht auf und will den delinquenten Jugendlichen in der Zeit des Arrestvollzuges zur Einsicht und Veränderung seines Verhaltens erziehen.

zu Frage 2)

Den Freizeit- und Kurzarrest halte ich, im Gegensatz zum Dauerarrest, aufgrund der recht kurzen Haftdauer für ein eher ungeeignetes Mittel um nachhaltigen erzieherischen Einfluss auf die delinquenten Jugendlichen zu nehmen. Vielfach werden häufig diejenigen Jugendlichen in den Freizeit-/Kurzarrest aufgenommen, die ohnehin bereits eine hohe Resistenz gegenüber Sanktionsformen der Justiz entwickelt haben. Auch hier ist es bereits im Vorfeld notwendig, dass der jeweilige Jugendrichter solche Freizeit-/Kurzarrestanordnungen nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ beschließt, sondern das strafrechtliche Vorleben, welches unter Umständen schon dieses Zuchtmittel beinhaltet, genauer prüft.

In Abkehr zum reinen Sanktionscharakter werden im vorliegenden Gesetzesentwurf die Elemente der pädagogischen Anleitung zur Selbstwahrnehmung der jugendlichen Arrestanten und unterstützender Bezugskontakte zu Anlaufstellen im Sinne eines kriminalpräventiven Ansatzes verfolgt (§§ 6-10).

zu Frage 3)

Ein Grund für die hohen Rückfallquoten im Jugendarrest ist m. E. in der oben bereits beschriebenen kurzen Arrestdauer der Freizeit- und Kurzarreste zu sehen, die offenkundig darum keine nachhaltige Besinnungsintensität bei den Jugendlichen hervorrufen kann. Viele jugendliche Straftäter, die im Falle einer Arreststrafe in der Regel keine Ersttäter mehr sind, nehmen dieses sanktionelle Instrument schlichtweg nicht mehr ernst.

Für viele jugendliche Delinquenten ist aufgrund der ihnen meist ebenso bekannten gesetzlichen Fristvorgaben für eine Arrestdauer das zeitliche Ende derselben kalkulierbar. Nach zahlreichen Schilderungen meiner eigenen Klientel - nahezu alle Jugendlichen/Heranwachsenden in den Dienstregistern der Bewährungshilfen gehören zu dieser Klientel - wird häufig die „Party“ nach dem „Besinnungswochenende“ schon geplant. Eine Zeit zur tatsächlichen Selbstbesinnung und zur kritischen Selbstreflexion bleibt für den Arrestanten im Freizeit- oder Kurzarrest kaum, da ist er bereits „wieder draußen“ bei seinen Freunden.

Die Ernsthaftigkeit in der Wahrnehmung einer Jugendstrafe hingegen liegt bei den jugendlichen Straftätern wesentlich höher. Dies nicht zuletzt bedingt durch das höhere Strafmaß. Damit einher geht eine deutlich höhere „Wirkintensität“ des Vollzuges auf die jugendlichen Straftäter, so dass dieser vom Gesetzgeber letztlich gewünschte nachhaltigere Hafteindruck einen schnellen Rückfall in deviante Verhaltensweisen hemmt oder gar manchmal verhindert. All diese Betrachtungen setzen

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

---

voraus, dass während der Dauer der Jugendstrafe eine erzieherische Arbeit an und mit den inhaftierten Jugendlichen tatsächlich gewünscht ist und stattfindet.

Im Hinblick auf die für eine effiziente Erziehung notwendigen Instrumente haben sich m. E. pädagogisch intervenierende strukturierte Maßnahmen wie Anti-Aggressivitäts-Training, soziales Training, erlebnispädagogische, kulturelle Erfahrungen (Theater, Musikprojekte) bewährt. Ein Erlebnis der Wertschätzung und Anerkennung geht mit diesen Erfahrungen einher. Diese dann an sich selbst neu entdeckten Werte und Gefühle können von den Jugendlichen an ihren sozialen Nahbereich weitergegeben werden. Eine bei vielen Jugendlichen nicht mehr vermutete Empathiefähigkeit kann auf diesem Wege ebenso befördert werden. Eine solche Empathiefähigkeit ist der sicherlich beste Opferschutz!

Im Sinne einer differenzierten Herausarbeitung – gerade angesichts einer eher rückläufigen Jugendkriminalität – zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe ist es m. E. notwendig in Zukunft bei der Gesetzgebung eine noch eingehendere Prüfung des strafbesetzten Vorlebens durch das Jugendgericht zu berücksichtigen.

Häufig werden Arrestmaßnahmen erst angeordnet, wenn es bereits zu einer weiteren signifikanten Vielzahl von neuen Vergehen durch den Jugendlichen gekommen ist.

zu Frage 4)

Mit Sicht auf eine pädagogische Weiterentwicklung der bekannten Instrumente ist m. E. besonderer Wert auf die intensivere Vermittlung von Eigenverantwortlichkeit zu legen. Die Jugendlichen sind eingängig anzuleiten, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. So kann ein Hauswirtschaftskurs (Einkaufen, Zubereiten von Lebensmitteln, Kochen), ein Heimwerkerkurs (Malen, Anstreichen, Tapezieren etc.) gerade in der Zeit des Dauerarrestes konkrete Anreize und Hilfestellungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung vermitteln. Hierzu lässt der vorliegende Gesetzesentwurf offenbar genügend Raum (§7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 sowie § 31).

Viele jugendliche Inhaftierte sind nach Informationen der Mitarbeiter in Jugendhaftanstalten kaum in der Lage alltägliche, lebenspraktische Anforderungen (Kochen, Waschen, Reinhaltung etc.) nur ansatzweise zu erfüllen. Vielfach muss der Vollzug bzw. der zuständige Vollzugsbedienstete zeitaufwändige und frustrierende Nachhilfen in manchen zivilisatorischen Verhaltensstandards geben.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen/Maßnahmen sind insofern geeignet erzieherisch einzuwirken, da sie sich m. E. in kooperativer Hinwendung zum jugendlichen Arrestanten öffnen (§§ 4, 6, 7, 8, 9).

Der Gesetzentwurf verbessert mit den o. a. „Mitsprachemöglichkeiten“ des Jugendlichen dessen rechtliche Stellung. Ihm wird das nötige Gehör zugebilligt, womit ein reiner Sanktions- oder gar Verwehrcharakter von vornherein diesem Gesetzentwurf abgesprochen werden kann.

Demgegenüber wird m. E. die Notwendigkeit zur Einsicht und Selbstveränderung bei dem Arrestanten im Gesetzentwurf nicht deutlich genug gefordert und somit inhaltlich nur unsauber formuliert (§ 20 „Konfliktregelung“).

Die Mitarbeit des Arrestanten am Vollzugsziel (§ 1) sollte stets als „Mitwirkungspflicht“ bezeichnet werden.

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

---

Im Falle der Kollision des Arrestvollzuges mit bestehenden Schul-/Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen kann m. E. häufig auf Grund der Kürze der Arrestdauer (maximal vier Wochen Dauerarrest) eine zeitliche Übereinstimmung mit Ferienzeiten, bestehenden Urlaubsansprüchen etc. erreicht werden, denn viele Jugendliche haben ihre Straftaten regelmäßig während ihrer Freizeit begangen.

Die Arrestzeit kann/sollte in diese Zeiten verlagert werden, da es sich zudem nicht bei allen Arrestanten um Schüler oder Auszubildende/Beschäftigte, sondern vielmehr häufig um Schulabbrecher und/oder arbeitslose junge Menschen handelt. Die zgedachte Sanktion sollte desweiteren als solche erkennbar bleiben und in der Erfahrungs- und Lebenswelt des Jugendlichen spürbar wahrgenommen werden.

zu Frage 5)

Zur Zielgruppe des Jugendarrestes: Es handelt sich hierbei um Tätergruppen bei denen die Erziehungsmaßregeln keinen nachhaltigen Erfolg bzw. Verhaltensänderung gezeitigt haben und erneute Straftaten sogar unmittelbar auf die letzte Verurteilung zu einer Erziehungsmaßregel folgten. Im Hinblick auf die Klientelentwicklung ist m. E. entwicklungspsychologisch von einem zunehmend späteren Eintritt in das sog. „Erwachsenenalter“ auszugehen; zumindest entsteht dieser Eindruck im beruflichen Umgang mit diesem Klientel. Vielfach sind jugendliche Straftäter, wie offenbar häufig auch nicht-delinquente Jugendliche, noch in einer Lebenswelt behaftet, die Rundumversorgung und damit eine Anspruchsmentalität an Eltern, Staat und Gesellschaft beinhaltet. Eine konkrete Selbstverantwortlichkeit, auch für strafbares Verhalten, lehnen diese jungen Menschen daher meist konsequent ab.

Unabhängig davon ist der Jugendarrest m. E. weiterhin zeitgemäß, insbesondere ist der vorliegende Reformansatz des JAVollzG daher zu begrüßen.

zu Frage 6)

Für ehemalige Arrestanten bedeutet der kurze Freiheitsentzug m. E. und nach eigenen Recherchen bei betroffener Klientel keine nachhaltige Beeinflussung.

zu Frage 7)

Die Erfahrungen aus dem Jugendarrest in Form von Erfahrungstransfers, d. h. regelmäßige Arbeitstreffen der lokalen Akteure in der Jugendgerichtsbarkeit (Jugendrichter, Jugendarrestanstalt, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe sowie Polizeibeamte aus den örtlichen Intensivtäterprojekten) sind einzurichten. Diese dann obligatorischen Arbeitstreffen können mit Hilfe von noch zu entwickelnden Arbeitsaufträgen in Form von Richtlinien der einzelnen Ministerien (JM, Innenministerium) stattfinden.

Ein empirischer Nachweis über den Gewinn der erzieherischen Ausgestaltung könnte künftig durch Evaluation und kriminologische Forschung erbracht werden. Dieses wäre ebenfalls durch die Aufsichtsbehörde einzuleiten bzw. zu veranlassen.

Auch können weitere Befunde kostenneutral durch Statistiken der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfen) beigesteuert werden (*Stichwort*: SoPart Justiz).

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

---

zu Frage 8)

Der sogenannte „Warnschussarrest“ erscheint m. E. aus besonderen Erwägungen heraus als ein probates und sinnvolles Mittel. Gerade im Vorfeld einer Jugendstrafverhandlung ist vielen jugendlichen (Erst-)Straftätern die Tragweite ihres delinquenten Verhaltens aber auch die Sanktionsbereitschaft des Staates nicht ausreichend bewusst bzw. nicht deutlich gemacht worden. Ich will dies anhand meiner Praxisbeobachtung verdeutlichen:

Am Tage vor der anstehenden Hauptverhandlung ist der jugendliche Straftäter, der dann in der Regel nicht erstmalig vor dem Jugendrichter steht, zu einer „Party“ gegangen oder hat selber eine Feierlichkeit mit gleichgesinnten Freunden initiiert, da er ja für einige Tage „in den Bau“ müsse und daher noch „ordentlich vorher tanken müsse“. Am Tage der Urteilsverkündung zeigt sich der noch leicht alkoholisierte „Durchschnittstäter“ wenig beeindruckt von der Hauptverhandlung und im Falle einer Bewährungsverurteilung wird unmittelbar vor dem Gerichtssaal die Feier wegen des gerade so wahrgenommenen „Freispruchs“ verabredet. Eine unmittelbare Sanktion auf seine strafbare Handlung ist für den gerade Verurteilten nicht wahrnehmbar – eine Einwirkung des Gerichts endet meist vor der Gerichtssaaltür, während sich der beigeordnete Bewährungshelfer eifrig zumindest um einen Erstkontakt zu seinem feierwütigen Probanden bemühen kann.

Als Gründe für das Verhalten des jugendlichen Verurteilten können die Gewöhnung, die möglicherweise formalistische Abwicklung des Jugendstrafverfahrens in der Hauptverhandlung aber auch die mediale Verrohung einzelner Jugendlicher sein.

Vor obigem Hintergrund wäre eine vorgesehene Einrichtung eines sogenannten „Warnschussarrestes“, dies im Sinne der Begründung zum Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/9389) zu begrüßen.

Eine gemeinsame Betrachtung von Bewährung und Jugendarrest ist infolgedessen unerlässlich. Im Zuge einer Bewährungsunterstellung ist schlichtweg der Bewährungshelfer nahezu alleinstehend bewertungsfähig um Anregungen für weitere jugendrichterliche Maßnahmen an das Gericht zu geben.

Insofern könnte im vorliegenden Gesetzesentwurf zum Vollzug des sog. „Warnschussarrestes“ die Anregung eines Bewährungshelfers für die unmittelbare Einleitung eines Arrestvollzuges aufgenommen werden.

zu Frage 10)

Hier kann m. E. eine notwendige Auslegung aus vollzugspraktischer Sicht durch die jeweilige Arrestanstalt befürwortet werden, so dass der § 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausreichend erscheint.

zu Frage 11)

Die vorliegenden Regelungen zu Sicherheit und Ordnung sind grundsätzlich positiv zu beurteilen.

- a) Neben den in § 20 bezeichneten erzieherischen Maßnahmen sollten weitere durch die Anstaltsleitung im Einzelfall anzuordnenden Maßnahmen ermöglicht werden, die Jugendlichen auch mit sozialpädagogischen Mitteln zu einer Streitbeilegung zu befähigen.
- b) Ist zu befürworten.

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

---

- c) Hier sollten m. E. weitere spezielle Entscheidungen der Anstaltsleitung in Hinblick auf eine Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Einzelfall überlassen werden.
- d) Personenberechtigte: Etwaige Wünsche und Anregungen der Personenberechtigten könnten im Rahmen eines persönlichen Gespräches vor der Aufnahme des Arrestpflichtigen im Vollzug mit einem zuständigen/beauftragten Mitarbeiter des Sozialen Dienstes erörtert werden. Bei Beschwerden ist der Sorgeberechtigte allein auf eine schriftliche Eingabe zu verweisen.

zu Frage 12)

Im Rahmen des Übergangsmagements sollte m. E. neben den Pflichten der Vollzugsleitung an die JGH und Bewährungshilfe (ASDJ Justiz) zu berichten, die Verpflichtung der Jugendlichen stehen, unter Begleitung respektive Unterstützung bereits selbst schriftlich oder fernmündlich den Kontakt zur JGH oder BwH (wieder) zu suchen. Dies könnte dem Zweck einer Gesprächsterminvereinbarung oder der Verabredung eines Besuches in der Arrestanstalt durch den Mitarbeiter des entsprechenden Dienstes sein. Hiermit wäre ein weiteres erzieherisches Element in den Prozess des Übergangsmagements implementiert. Vielfach können jugendliche Straftäter keinen Bezug zu weiterführenden Anlaufstellen herstellen und müssen dorthin erst geführt werden.

zu Frage 13)

Freie Formen des Arrestvollzuges setzen grundsätzlich eine Geeignetheit voraus, die m. E. von der Aufsichtsbehörde im Vorfeld unabdingbar zu überprüfen ist.

zu Frage 14)

In personeller Art ist die Beschäftigung von qualifizierten Fachkräften in ausreichender Stellenzahl notwendig, um die erzieherische Intention des Gesetzes fürderhin zu gewährleisten.

In organisatorischer Hinsicht erscheint es ratsam festzulegen, dass gerade der Kontakt zu externen Institutionen/Anlaufstellen sowie ehrenamtlich mit der Jugendfürsorge betrauten Personen zu installieren und zu pflegen ist.

In baulicher/räumlicher Art sollten Gruppen- und Gemeinschaftsräume expliziten baulichen/räumlichen Vorrang in der Planung erhalten. Ungewollte Rückzugsräume für die Arrestanten sollen vermieden werden.

zu Frage 15)

Die Wartezeiten im Jugendarrest sind m. E. zu verkürzen, als auch die erzieherische Ausgestaltung insbesondere für den Dauerarrest, ist sicherzustellen.

# Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/746 am 21. November 2012

Schriftliche Stellungnahme zum vorgelegten Fragenkatalog  
Dipl.-Soz.-Päd. Emanuel Schmidt, Hagen

---

- a) Die Überprüfung des Kurz-/Dauerarrestes erscheint geboten, insbesondere wenn dieser bei bereits gerichtserfahrenen Mehrfachtätern angewendet wird. Der sog. „Warnschussarrest“ sollte als Ergänzung zum Jugendarrest im Sinne des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 17/93 89) eingeführt werden; siehe Antwort auf Frage 8).
- b) Die Aufrechterhaltung der 170 Freizeitarrestplätze bei insgesamt 30 Amtsgerichten erscheint aus personeller und organisatorischer Hinsicht wenig zweckdienlich. Noch vorhandene knappe personelle Ressourcen werden mit diesen Aufgaben zusätzlich eingebunden (Wachtmeistereien).
- c) Eine ergebnisoffene Prüfung/Evaluation von Kurz-/Freizeitarrest erscheint notwendig. Der Vollzug von Kurz-/Freizeitarresten erscheint dann zweckdienlich wenn eine erkennbare Einwirkung (Haftedruck) auf den Adressaten/Jugenddelinquenten zu erwarten ist. Dies ist nur häufig der Fall, wenn es sich um Ersttäter bzw. noch nicht mehrfach vorbestrafte jugendliche Delinquenten handelt. Im Falle einer zeitgleichen Bewährung ist hier die Einschätzung des Bewährungshelfers über die Zweckdienlichkeit einer solchen Maßnahme bei dem Jugendlichen einzuholen.
- d) Eine erzieherische Ausgestaltung ist m. E. nicht zum Nulltarif zu haben. Die Einstellung geeigneter Fachkräfte und ein Ausbau/Neubau von JAA erscheint – nach vorheriger Betrachtung von prognostischen Entwicklungsverläufen – daher geboten und notwendig. Dies um hohe Wartezeiten künftig zu verringern und eine effizienten Arrestvollzug innerhalb der Justiz NRW zu erhalten.

Eine Verkürzung durch frühzeitige, vorab geführte Zugangsgespräche im Sinne der Fragestellung kann m. E. nach voll gesprochen werden.

zu Frage 16)

Die Formulierung gemäß § 119 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW ist m. E. vorzuziehen, da hier notwendigerweise eine differenziertere Aufgaben- und Stellenbeschreibung vorliegt. Zudem wird auf praxisgerecht notwendige Fortbildungen explizit hingewiesen. Eine solche qualitative Beschreibung ist vor dem Hintergrund der hochsensiblen Arbeitsumgebung geboten.

zu Frage 17)

In Einzelfällen vermeidet ein zügiger Arrestantritt möglicherweise weitere Opfer.